

Herz gewachsen. In einer meiner frühesten Arbeiten „Beilager und Munt-übergang zur Rechtsbücherzeit“ ³⁾ bin ich von Art. 22 des Rechtsbuches ausgegangen und habe auch für Art. 42,2 eine neue, von derjenigen Herbert Meyers abweichende Interpretation gebracht, die sich mein verehrter Lehrer bei der Neuauflage seiner Ausgabe ⁴⁾ loyal zu eigen gemacht hat. Daß ich diese für eine ganz hervorragende editorische Leistung halte, möchte ich, zumal ich mich von mancher späteren Arbeit Herbert Meyers kritisch distanzieren mußte, noch einmal ausdrücklich bekennen.

„Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, Deutschlands ältestes Rechtsbuch“ nennt Herbert Meyer die von ihm edierte Quelle schon im Titel seiner Ausgabe. Mit fanatischer Inbrunst hat er für diese Datierung gekämpft und sich auch nicht dadurch beirren lassen, daß ihm Edward Schröder den erbetenen „philologischen Geleitschutz“ verweigerte ⁵⁾. Gegen Meyers terminus ad quem „Die sprachlichen Erwägungen bestätigen das aus verfassungsgeschichtlichen Gründen gewonnene Ergebnis, daß das Rechtsbuch nicht später als im Jahre 1230 abgefaßt sein kann“ ⁶⁾ wird man nichts Wesentliches einwenden können. Doch damit ist noch nicht gesagt, daß das Rechtsbuch „um 1200“ ⁷⁾ entstanden sei, ja nicht einmal der Altersvorrang vor dem Sachsenspiegel erwiesen, dessen lateinische Fassung zwischen 1221 und 1224, dessen erste deutsche um 1224/27 anzusetzen ist ⁸⁾. Ich empfinde nun keineswegs das Bedürfnis, eine Lanze für das höhere Alter des Sachsenspiegels zu brechen. Da ich mir aber 1927 den zu frühen Ansatz des Mühlhäuser Rechtsbuchs zu eigen gemacht ⁹⁾ und 1934 meine Zustimmung zu Herbert Meyers These dahin eingeschränkt habe, es sei „in altmitteldeutscher Sprache geschrieben und deshalb wohl bereits in das erste Drittel des 13. Jahrhunderts zu setzen“ ¹⁰⁾, fühle ich mich gehalten, die Frage noch einmal aufzugreifen und eine genauere Fixierung zu versuchen. In dem unbezähmbaren Drang, den Dingen

³⁾ ZRG. Germ. Abt. 47 (1927) 174—194.

⁴⁾ A. a. O. ^{2/3} S. 165 u. 166 Anm. 1.

⁵⁾ Zeitschrift für deutsches Altertum 71 (1934) 183 ff., speziell S. 184.

⁶⁾ A. a. O. ^{2/3} S. 71.

⁷⁾ A. a. O. S. 71; noch ^{2/3} S. 71.

⁸⁾ Vgl. K. A. Eckhardt, Sachsenspiegel Lehnrecht (² 1956) S. 127 ff.

⁹⁾ A. a. O. S. 175.

¹⁰⁾ In G. Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters (³ 1931/34) S. *30.